

Urs Wäfler  
Brunnenwiesenstrasse 8  
8305 Dietlikon

KR-Nr. 274/2021

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend «Änderung vom Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten»

### Antrag:

Im Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten ist die Aktenaufbewahrung geregelt. In § 151 c. steht geschrieben, dass Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften ihre Akten nach Abschluss des Verfahrens während mindestens 15 Jahren aufbewahren. Längere Fristen gemäss Art. 103 StpO bleiben vorbehalten.

Inzwischen wird das Strafgesetzbuch zunehmend missbraucht. Der Regierungsrat Mario Fehr sprach letztes Jahr im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen ihn von einem krassen Missbrauch des Strafrechts für politische Zwecke.

In Anbetracht, dass das Strafgesetzbuch zunehmend für politische Zwecke missbraucht wird, und es somit zu offensichtlich unschuldigen Menschen Akten gibt, sind die Akten zum Zeitpunkt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung zu vernichten. Folglich ist das Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten wie folgt zu ändern: Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften bewahren die Akten bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung auf. Anschliessend werden sie vernichtet.

Eine Vernichtung der Akten nach Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung ist im Interesse von allen. Einerseits wird das offensichtlich unschuldige Individuum entlastet, indem es keine Akten mehr gibt, und andererseits kann der Staat Kosten für die Archivierung sparen.

Zürich, 17. Juni 2021

Mit freundlichen Grüssen

Urs Wäfler